

Hygienekonzept, gültig ab 04.04.2022

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2022 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule
 - 1.1. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
 - 1.2. Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen. Im Unterricht und im Einzelbüro kann die Maske abgenommen werden.
 - 1.3. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist nach Möglichkeit einzuhalten.
 - 1.4. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
2. Regelungen für den Unterricht
 - 2.1. Alle Unterrichtsangebote der Musik- und Kunstschule können in Präsenz stattfinden.
 - 2.2. Schüler*innen, deren Klasse im allgemeinbildenden Schulunterricht pandemiebedingt auf Grund eines hohen Infektionsgeschehens nicht Präsenz unterrichtet wird, sind vom Präsenzunterricht an der Musik- und Kunstschule ebenfalls ausgeschlossen.
 - 2.3. Für den Zugang zum Unterricht durch Begleitpersonen bedarf es der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft.
 - 2.4. Für den Unterricht in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen werden ggf. gesonderte Regelungen getroffen.
 - 2.5. Die Unterrichtsräume sind zwischen dem Unterricht gründlich zu lüften. Bei Proben mit mehreren Schüler*innen sind nach spätestens 20 Minuten Lüftungspausen einzulegen.
 - 2.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
 - 2.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
 - 2.8. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
3. Veranstaltungen
 - 3.1. Für Öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen nach Punkt 1.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 01.04.2022

Tilman Deutscher

Musikschulleiter